

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schiffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

A. Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Jan. 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Schiffe von der Besichtigung in Betreff der Seefähigkeit in Belgischen Häfen befreit.

II. Brasilien.

A. Reg.-Befanntm. vom 21. October 1844.

Zur Nachachtung für alle Beikommende wird bekannt gemacht:

daß die Brasilianischen Schiffe in allen Hafenplätzen des Herzogthums Oldenburg rücksichtlich aller Schiffs- und Hafen-Unkosten und Abgaben bis weiter den einheimischen Schiffen ganz gleich behandelt werden sollen.

B. Minist.-Befanntm. vom 18. Januar 1848.

Von Seiten der Kaiserlich Brasilianischen Staatsregierung ist verfügt worden:

daß die Oldenburgischen Schiffe in den Brasilianischen Häfen hinsichtlich der Unkosten für die von dem Marine-Minister auszustellenden Pässe fortan den nationalen gleich behandelt werden und demnach künftig statt 10,240 Reis nur 6720 Reis zu entrichten haben sollen.

III. Bremen.

A. Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Jan. 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

1) Offener Vertrag.

Art. 1. Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen wer-

den, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3. Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Art. 4. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der contrahirenden Staaten,

1. Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2. Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3. Ausfuhr-Gegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

b) Separat-Artikel.

Art. 1. (Zu Art. 1. bis 3. des offenen Vertrags).

1. Damit die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit der nationalen, in vollem Umfange herbeigeführt werde, sollen den Führern und Rhedern von Schiffen,

welche dem anderen contrahirenden Theile angehören, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schiffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse zustehen, wie den eigenen Rhedern und Schiffführern, dergestalt, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausclariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Encassiren der Frachtgelder keine Verpflichtung zur Annahme von Correspondenten, Maklern oder andern Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit auch den eigenen Angehörigen eine solche nicht obliegt.

2. Die in den Artikeln 1. bis 3. zugesicherte Gleichstellung hinsichtlich der Flußschiffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider contrahirenden Theile zur Binnenschiffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung als von Schiffen des eigenen Staats zu entrichten sind.

Artikel 2. (Zu Artikel 4. des offenen Vertrages).

1. Durch die im ersten Absätze des Art. 4. zugesicherte Gleichstellung rüchichtlich der Sicherung und Erhebung der Abgaben sollen nur solche Unterschiede ausgeschlossen werden, wodurch einzelne Staatsgebiete Handelsplätze und Verkehrsstraßen begünstigt oder zurückgesetzt werden, nicht aber solche, welche auf unmittelbaren Bedürfnissen der Abgaben-Verwaltung beruhen, und insbesondere zu dem Zwecke vorgekehrt werden, um Abgaben-Umgehungen größeren Belanges an bestimmten Grenzpunkten oder Abfertigungsstellen zu verhüten.

Unter Eingang über die Landgrenze ist auch der Eingang auf Binnenseen, Flüssen und Canälen verstanden.

2. Man ist darüber einverstanden, daß die Zugeständnisse, in deren Besitz sich, dem Zollvereine gegenüber, Oesterreich nebst den mit demselben zollverbündeten außerdeutschen Staaten in Folge des Vertrages vom 19. Februar 1853 befindet, oder welche im Anschlusse an diesen Vertrag weiter gewährt werden mögten, auf Grund des Art. 4. des offenen Vertrages von Bremen nicht in Anspruch genommen werden können.

c) **Schlußprotocoll.**

1. Man ist darüber einverstanden, daß aus den Verabredungen in den Art. 1—3 des Haupt-Vertrages für Bremische Schiffe, welche aus Bremischen Häfen des Zollvereins, oder für zollvereinsländische Schiffe, welche aus Bremischen Häfen auf den Fischfang auslaufen möchten, eine Theilnahme an den von Seiten des andern Theils bereits zugestandenen oder künftig einzuräumenden Begünstigungen des nationalen Fischfangs nicht abgeleitet werden könne.

B. Weser Schiffahrts-Acte vom 10. April 1823.

Siehe unten, die dritte Abtheilung.

**Reg.-Bek. vom 17. April 1824 zur Ausführung der
Weser-Schiffahrts-Acte.**

§. 9. Von allen und jeden Schiffen, welche Oldenburgischen Unterthanen zugehören, ohne Unterschied der Größe, der Ladung und des Eigenthümers derselben, und ohne Rücksicht auf den Ort, wo oder von welchem aus die Befrachtung geschieht, soll das bisher üblich gewesene Lastgeld, oder jede ähnliche Abgabe, das Schiffer-, Gilde-, und